

# Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), erlässt der Gemeinderat folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 – Steuergläubiger, Steuergegenstand
- § 2 – Steuerpflicht
- § 3 – Meldepflicht
- § 4 – Auskunftspflicht
- § 5 – Steuersätze
- § 6 – Steuerermäßigung
- § 7 – Zwingersteuer
- § 8 – Handel mit Hunden
- § 9 – Steuerbefreiung
- § 10 – Voraussetzung und Verfahren bei Steuerermäßigung und –befreiung
- § 11 – Fälligkeit
- § 12 – Steueranrechnung
- § 13 – Beitreibung
- § 14 – Erlass der Hundesteuer
- § 15 – Zwangsmaßnahmen, Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 16 – Rechtsmittel
- § 17 – Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Steuergläubiger, Steuergegenstand**

Steuergläubiger ist die Gemeinde Schwalbach. Sie erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2**

### **Steuerpflicht**

- (1) Wer in der Gemeinde Schwalbach einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann er den Nachweis nicht erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Vierteljahres, innerhalb dessen der Hund angeschafft wird; sie endet mit dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Hund abgeschafft wird.  
Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Ortpolizei übergeben werden.  
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Lebensmonats als angeschafft.

- (3) Als Halter der in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- oder Betriebsvorstand.
- (4) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, ist steuerpflichtig, wenn er nicht nachweisen kann, dass für den betreffenden Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland Steuern entrichtet werden.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Steuer.
- (6) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschaften und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

### **§ 3 Meldepflicht**

- (1) Wer in der Gemeinde Schwalbach einen Hund hält, ist verpflichtet, den Hund innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Zuzug bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Hunde, die abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen sind, müssen spätestens innerhalb eines Monats bei der Gemeindeverwaltung abgemeldet werden. Bei der späteren Abmeldung ist die Steuer für die bis zum Tage der Abmeldung verflossenen und begonnenen Quartale in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die Voraussetzungen für die Beendigung der Steuerpflicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten sind (§ 2 Abs. 2). Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

### **§ 4 Auskunftspflicht**

- (1) Bei Durchführung von Hundezählungen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsvorsteher und Hundehalter verpflichtet, der Gemeindeverwaltung oder den von ihr beauftragten Personen wahrheitsgemäß Auskunft über die Hundehaltung zu geben.
- (2) Hiervon wird die Meldepflicht nach § 3 der Satzung nicht berührt.

### **§ 5 Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich:

für den ersten Hund	70,00 DM
für den zweiten Hund	150,00 DM
für den dritten und jeden weiteren Hund	250,00 DM

- (2) Hunde, für die keine Steuer erhoben wird, sind bei der Berechnung des Steuersatzes für die zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

- (3) Hunde, für die eine ermäßigte Steuer erhoben wird, sind bei der Berechnung des Steuersatzes für die zu steuernden Hunde als erste in Ansatz zu bringen.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte der im § 5 Abs. 1 angegebenen Sätze ermäßigt für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes gehalten werden.
3. Abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsausübung benötigt werden.

## **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Hundezüchtern, die nachweislich nur rassereine Hunde halten, und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken, wird auf Antrag die Vergünstigung der Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere gleichfalls eintragen zu lassen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der in § 5 angegebenen Sätze, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten steuerfrei.
- (3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass den Aufsichtspersonen der Gemeinde jederzeit ordnungsgemäß geführte Bücher vorgelegt werden können und die Bücher Bestand und Verbleib der veräußerten Hunde zeigen.

## **§ 8 Handel mit Hunden**

- (1) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, müssen mindestens zwei Hunde für den ersten und zweiten Hund versteuern. Weitere Hunde, die nachweislich nicht länger als 6 Monate gehalten werden, sind steuerfrei.
- (2) Die Vergünstigung gilt nur unter der Bedingung, dass den Aufsichtspersonen der Gemeinde jederzeit ordnungsgemäß geführte Bücher vorgelegt werden können, die den jeweiligen Bestand, den Tag des An- und Verkaufs der Hunde sowie Name und Anschrift des Veräußerers oder Erwerbers zeigen.

## **§ 9 Steuerbefreiung**

Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten sowie der Bundeswehr, wenn die Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden.
3. Diensthunde der Forstbeamten und der im privaten Forstdienst angestellten Personen, die gerichtlich vereidigt sind bzw. deren Anstellung von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl.
4. Diensthunde der Jagdaufseher.
5. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
6. Sanitätshunde, die Eigentum einer staatlich anerkannten Hilfsorganisation sind (z.B. Deutsches Rotes Kreuz).
7. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden; § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
8. Führhunde von Blinden.
9. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann zur Bedingung gemacht werden.
10. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Jagd- und Fährtenhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfzeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

## **§ 10 Voraussetzung und Verfahren bei Steuerermäßigung und -befreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder –befreiung nach §§ 6 und 9 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck, der die Steuerbegünstigung begründen soll, hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder –befreiung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Anschaffung des Hundes oder nach Eintritt von Steuerermäßigungs- oder –befreiungsvoraussetzungen zu stellen und jeweils vor Jahresbeginn zu wiederholen. Spätere Anträge werden erst ab dem Antragstag folgenden Vierteljahr berücksichtigt. Die unter die Bestimmung des § 9 Nr. 8 und 9 fallenden Personen sind von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit.
- (3) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder –befreiung ist spätestens einen Monat danach dem Steueramt anzuzeigen.

- (4) Der Steuerermäßigungs- oder –befreiungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bekannt ist, dass der Hundehalter wegen Tierquälerei vorbestraft ist.

### **§ 11 Fälligkeit**

Die Hundesteuer ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten.

### **§ 12 Steueranrechnung**

Wer einen bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines nicht mehr gehaltenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die Anrechnung der bereits entrichteten Hundesteuer auf die für den gleichen Zeitraum an die Gemeinde Schwalbach zu zahlende Hundesteuer verlangen.

### **§ 13 Beitreibung**

Rückständige Hundesteuern unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.11.1989 (Amtsbl. S. 1750).

### **§ 14 Erlass der Hundesteuer**

In besonders gelagerten Einzelfällen kann zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten die Steuer auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 15 Zwangsmaßnahmen, Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.11.1989 (Amtsbl. S. 1750) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den §§ 12, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15.06.1985 (Amtsbl. S. 729) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 16 Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung der Hundesteuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.1997 (BGBl. S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5.07.1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1997 (Amtsbl. S. 258) zu.
- (2) Die Einlegung des Rechtsmittels hat nach § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1998 in Kraft.

Schwalbach, den 26. November 1997

Der Bürgermeister  
Blaß